

15. September 2021

---

Leitlinien über die Überschreitung von  
Großkreditobergrenzen und den  
Zeitraum und die Maßnahmen zur  
Wiederherstellung deren Einhaltung

## Leitlinien

---

zur Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Ausnahmefälle, in denen Institute die Großkreditobergrenzen gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 überschreiten, und des Zeitraums und der Maßnahmen zur Wiederherstellung deren Einhaltung gemäß Artikel 396 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

# 1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

---

## Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.<sup>1</sup> Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten für sie geltende Leitlinien in geeigneter Weise (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) in ihre Praktiken integrieren, einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum (03.01.2022) mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2021/09“ an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

## 2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

---

### Gegenstand

5. In diesen Leitlinien werden im Einklang mit dem Mandat gemäß Artikel 396 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Kriterien festgelegt, die die zuständigen Behörden anwenden sollten, um die in Artikel 396 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Ausnahmefälle zu beurteilen, in denen eine zuständige Behörde die Überschreitung der in Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Obergrenzen bei einem Institut toleriert. In diesen Leitlinien werden auch die Kriterien festgelegt, die die zuständigen Behörden anwenden sollten, um den angemessenen Zeitraum zur Wiedereinhaltung der Großkreditobergrenzen gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für ein Institut zu bestimmen, sowie die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um die zeitnahe Wiedereinhaltung solcher Obergrenzen sicherzustellen.
6. Darüber hinaus werden in diesen Leitlinien zusätzliche Informationen aufgeführt, die der zuständigen Behörde bei der Meldung einer Überschreitung der Großkreditobergrenze gemäß Artikel 396 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgelegt werden sollten.

### Anwendungsbereich

7. Diese Leitlinien gelten für die Bewertung der in Artikel 396 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Ausnahmefälle durch die zuständigen Behörden. Sie gelten auch für die Art und Weise, wie die zuständigen Behörden den Zeitraum festlegen können, der für die Wiederherstellung der Einhaltung der Anforderungen als angemessen erachtet wird, sowie für die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um die zeitnahe Wiederherstellung der Einhaltung seitens des Instituts zu gewährleisten, einschließlich der Vorlage eines Compliance-Plans.
8. Diese Leitlinien gelten nicht für die in Artikel 395 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Fälle, sofern das Institut die dort genannten Bedingungen erfüllt.

### Adressaten

9. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie für Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 derselben Verordnung.

### Begriffsbestimmungen

10. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in der Richtlinie 2013/36/EU verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung.

# 3. Umsetzung

---

## Geltungsbeginn

11. Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2022.

## 4. Ausnahmefälle von Überschreitungen der Großkreditobergrenzen, Zeitraum und Maßnahmen zur Wiedereinhaltung

---

12. Auf der Grundlage der Informationen, die bei der Meldung eines Verstoßes gegen die Großkreditobergrenzen gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgelegt werden sowie der in Abschnitt 4.2 genannten Informationen und anderer Informationen, die der zuständigen Behörde zur Verfügung stehen, sollte die zuständige Behörde eine Bewertung basierend auf den in Abschnitt 4.1 dieser Leitlinien dargelegten Kriterien vornehmen.
13. Die zuständige Behörde sollte das Institut über die Frist informieren, die ihm eingeräumt wird, um die Obergrenzen gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wieder einzuhalten, nachdem sie den angemessenen Zeitraum gemäß Abschnitt 4.3 dieser Leitlinien bestimmt hat.

### 4.1 Kriterien zur Bestimmung der in Artikel 396 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Ausnahmefälle

14. Eine Überschreitung der in Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Obergrenzen sollte stets als Ausnahmefall angesehen werden.
15. Um die Situation zu beurteilen, in der ein Institut die Obergrenzen gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 überschritten hat, sollte eine zuständige Behörde zumindest die folgenden Aspekte bewerten:
  - a. Häufigkeit und Anzahl der Überschreitungen.
  - b. Vorhersehbarkeit der Überschreitung.
  - c. Gründe, die außerhalb der Kontrolle des Instituts liegen und die dazu geführt haben, dass die Überschreitung nicht verhindert werden konnte.

#### Häufigkeit und Anzahl der Überschreitungen

16. Die zuständige Behörde sollte prüfen, ob die Überschreitung der Obergrenzen gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 seitens des Instituts ein seltenes Ereignis ist. Bei der Prüfung sollten alle früheren Überschreitungen des Instituts berücksichtigt werden, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind, durch dasselbe Ereignis ausgelöst wurden oder denselben Kunden oder dieselbe Gruppe verbundener Kunden betreffen.
17. Meldet ein Institut innerhalb der letzten zwölf Monate eine zweite Überschreitung, die denselben Kunden oder dieselbe Gruppe verbundener Kunden betrifft wie die erste

Überschreitung, kann die zuständige Behörde entscheiden, dass das Ereignis nicht als selten eingestuft werden kann. Meldet ein Institut ferner innerhalb der letzten zwölf Monate eine zweite Überschreitung, die denselben Ursprung wie die erste Überschreitung hat, kann die zuständige Behörde gleichermaßen entscheiden, dass das Ereignis nicht als selten eingestuft werden kann.

18. Hat ein Institut in den letzten zwölf Monaten bereits zwei Überschreitungen der Großkreditobergrenzen gemeldet, die einen anderen Kunden oder eine andere Gruppe verbundener Kunden betreffen, auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen sind oder durch ein anderes Ereignis ausgelöst wurden, kann die zuständige Behörde entscheiden, dass jede weitere Überschreitung (oder weitere Überschreitungen), auch wenn sie nicht damit zusammenhängt (bzw. zusammenhängen), nicht als seltenes Ereignis eingestuft werden kann (oder können).

#### Vorhersehbarkeit der Überschreitung

19. Die zuständige Behörde sollte prüfen, ob der Verstoß ein vorhersehbares Ereignis gewesen wäre, wenn das Institut ein angemessenes und wirksames Risikomanagement gemäß seinen Verpflichtungen nach Artikel 393 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den EBA-Leitlinien zur internen Governance angewandt hätte.<sup>2</sup>
20. Die zuständige Behörde sollte auch berücksichtigen, ob das Institut in der Lage gewesen wäre, die Überschreitung anhand verfügbarer Informationen vorherzusehen.
21. In Fällen, in denen identische oder ähnliche Überschreitungen bei anderen Instituten auftreten, die auf dieselbe Ursache zurückgeführt werden können, könnte die zuständige Behörde zu dem Schluss kommen, dass der Verstoß durch ein unvorhersehbares Ereignis verursacht wurde.

#### Gründe, die außerhalb der Kontrolle des Instituts liegen und die dazu geführt haben, dass die Überschreitung nicht verhindert werden konnte.

22. Die zuständige Behörde sollte prüfen, ob die Überschreitung auf Ursachen zurückgeht, die außerhalb der Kontrolle des Instituts liegen. Davon kann zumindest in den folgenden Fällen ausgegangen werden:
- a. Ein unerwarteter und erheblicher Rückgang der regulatorischen Eigenmittel des Instituts, auch aufgrund der Auswirkungen größerer operationeller Risikoereignisse wie externer Betrug, Naturkatastrophen oder Pandemien, die nicht mit einem Versagen der internen Kontrollmechanismen des Instituts zusammenhängen.
  - b. In Fällen, in denen eine (ganz oder teilweise) ausgenommene Risikoposition aufgrund einer Entscheidung eines Dritten, die das Institut nicht vorhersehen oder verhindern konnte, nicht mehr für eine solche Ausnahmeregelung in Frage kommt.
  - c. Ein Gerichtsurteil oder eine Verwaltungsentscheidung, die zu einer anderen Auslegung des geltenden regulatorischen Rahmens für Großkredite führt und das Institut nicht

---

<sup>2</sup> Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05).

genügend Zeit hatte, diese umzusetzen, um eine Überschreitung der Obergrenzen gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu verhindern.

- d. Unternehmenszusammenschlüsse von Gegenparteien/Kunden oder Übernahmen zwischen Gegenparteien/Kunden, jedoch nur in den Fällen, in denen das Institut keine Kenntnis von diesem Unternehmenszusammenschluss oder der Übernahme hatte oder sie nicht vorhersehen konnte, um eine Überschreitung zu verhindern.
23. Eine Überschreitung aufgrund einer unangemessenen Anwendung oder Fehlinterpretation des regulatorischen Rahmens für Großkredite sollte im Allgemeinen nicht als Grund gelten, der außerhalb der Kontrolle des Instituts liegt.
24. Kommt die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass die Überschreitung die in diesem Abschnitt genannten Kriterien nicht erfüllt, sollte die zuständige Behörde in der Regel keine längere Frist als drei Monate gewähren, um die Einhaltung der Großkreditobergrenzen wiederherzustellen.

## 4.2 Informationen, die der zuständigen Behörde im Falle einer Überschreitung der Großkreditobergrenzen zu übermitteln sind

25. Bei der Meldung des Risikopositionswerts, der die in Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Großkreditobergrenzen überschreitet, sollte das Institut gemäß Artikel 396 Absatz 1 der genannten Verordnung zur Erleichterung der Bewertung durch die zuständige Behörde unverzüglich mindestens die folgenden Informationen vorlegen:
- a. die Höhe der Überschreitung und das Ausmaß des Verstoßes im Verhältnis zum Kernkapital;
  - b. den Namen des betroffenen Kunden und gegebenenfalls den Namen der betroffenen Gruppe verbundener Kunden;
  - c. das Datum, an dem es zu der Überschreitung kam;
  - d. eine Beschreibung der etwaig verfügbaren Sicherheiten (auch wenn sie nicht für eine Kreditrisikominderung in Frage kommen);
  - e. eine ausführliche Erläuterung der Gründe für die Überschreitung;
  - f. bereits durchgeführte oder geplante Abhilfemaßnahmen;
  - g. erwartete Zeit, die benötigt wird bis zur Wiedereinhaltung der Großkreditobergrenzen.
26. Die zuständige Behörde sollte weitere Informationen und Erklärungen anfordern, wenn sie nicht zufrieden gestellt ist, dass die vorgelegten Informationen ausreichend detailliert sind, um eine umfassende Bewertung der besonderen Umstände der Überschreitung zu ermöglichen.

## 4.3 Kriterien zur Bestimmung des angemessenen Zeitraums bis zur Wiedereinhaltung der Obergrenzen gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

27. Nach Prüfung der vom Institut gemeldeten Überschreitung gemäß Abschnitt 4.2 dieser Leitlinien sollte die zuständige Behörde dem Institut eine Frist für die Wiedereinhaltung der Obergrenzen gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 setzen.
28. Eine zuständige Behörde sollte einem Institut keinen Zeitraum von mehr als drei Monaten bis zur Wiedereinhaltung der Obergrenze gewähren, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass es sich um eine wiederholte Überschreitung handelt, oder wenn das Ausmaß der Überschreitung das Potenzial hat, erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage des Instituts zu haben.
29. In Fällen, in denen eine zuständige Behörde beschließt, einem Institut einen Zeitraum von mehr als drei Monaten einzuräumen, um die Überschreitung zu beheben und zur Einhaltung der in Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Obergrenzen zurückzukehren, sollte der von der zuständigen Behörde als angemessen erachtete Zeitraum mit einer schnellen Wiederherstellung der Einhaltung der Obergrenzen einhergehen.
30. In jedem Fall sollte der Zeitraum bis zur Wiedereinhaltung der Obergrenze nicht länger als 1 Jahr betragen. In Ausnahmefällen, in denen die besonderen Umstände der Überschreitung und die Maßnahmen des in Abschnitt 4.4 genannten Compliance-Plans etwas Anderes rechtfertigen, kann die zuständige Behörde einen Zeitraum von mehr als einem Jahr bis zur Wiedereinhaltung der Obergrenzen gewähren. Solche Fälle sollten jedoch nicht die Regel sein.
31. Bei der Entscheidung über den angemessenen Zeitraum bis zur Wiedereinhaltung der Obergrenze sollte die zuständige Behörde bei ihrer Bewertung zumindest die folgenden Elemente berücksichtigen:
  - a. Frühere Überschreitungen der Obergrenzen seitens des Instituts;
  - b. die Rechtzeitigkeit der Meldung der Überschreitung;
  - c. den Grund oder die Gründe für die Überschreitung;
  - d. die systematische Natur, die Komplexität und das Ausmaß der Überschreitung;
  - e. die möglichen Auswirkungen auf die finanzielle Gesamtlage des Instituts;
  - f. die Gesamtrisikokonzentration im Anlagebuch des Instituts über verschiedene Gegenparteien;
  - g. die Art des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden und ihre Kreditwürdigkeit;
  - h. zur Wiedereinhaltung der Obergrenze bereits ergriffene Maßnahmen.

#### Frühere Überschreitungen der Obergrenzen seitens des Instituts

32. Die zuständige Behörde sollte frühere Überschreitungen des Instituts und den Umfang der Maßnahmen berücksichtigen, die ergriffen wurden, um die Einhaltung der Anforderungen in diesen Fällen wiederherzustellen. Die zuständige Behörde sollte insbesondere bei wiederholten Verstößen prüfen, ob die neue Überschreitung auf dieselbe Ursache zurückzuführen ist wie bei früheren Fällen.



### Die Rechtzeitigkeit der Mitteilung einer Überschreitung oder die Abhilfemaßnahmen zur Wiedereinhaltung der Anforderungen

33. Verzögert ein Institut eine Mitteilung bezüglich einer Überschreitung in unangemessener Weise, kann die zuständige Behörde in Erwägung ziehen, dem Institut eine kürzere Frist bis zur Wiedereinhaltung der Anforderungen einzuräumen.

### Der Grund/die Gründe oder die Wiederholung, die Komplexität und das Ausmaß der Überschreitung

34. Die zuständige Behörde sollte die Gründe für die Überschreitung prüfen und die zeitliche und voraussichtliche Wesentlichkeit der potenziellen Auswirkungen auf das Institut beurteilen.

35. Die zuständige Behörde kann zusätzliche Informationen verlangen und anfordern, wenn die Ursachen der Überschreitung komplex sind.

### Finanzielle Gesamtlage des Instituts

36. Die zuständige Behörde sollte prüfen, ob das Institut die aufsichtsrechtliche Eigenmittelunterlegung (harte Kernkapitalquote (CET 1), Kernkapitalquote, Gesamtkapitalquote) deutlich über dem Mindestniveau erfüllt.

### Die Gesamtrisikokonzentration im Anlagebuch des Instituts über verschiedene Gegenparteien

37. Die zuständige Behörde sollte die Angemessenheit der Risikomanagementpraktiken des Instituts und dessen Diversifizierungsansatzes prüfen.

### Die Art von Kunde und seine Kreditwürdigkeit

38. Die zuständige Behörde sollte die Art der Gegenpartei und deren Kreditwürdigkeit berücksichtigen. Sie sollte beurteilen, ob der mögliche Ausfall des betroffenen Kunden oder der etwaigen Gruppe verbundener Kunden und der daraus resultierende Verlust das Potenzial hat, die regulatorischen Eigenmittelquoten unter die Mindestanforderungen zu senken.

### Bereits zur Behebung der Überschreitung ergriffene Maßnahmen

39. Die zuständige Behörde sollte die vom Institut bereits ergriffenen Maßnahmen berücksichtigen, insbesondere im Hinblick darauf, dass einige dieser Maßnahmen möglicherweise eine rasche Rückkehr zur Einhaltung der Anforderungen erleichtern könnten.

## 4.4 Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um die zeitnahe Wiedereinhaltung der Obergrenzen gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Instituts sicherzustellen

40. Hat eine zuständige Behörde einem Institut eine Frist von mehr als drei Monaten eingeräumt, um die Obergrenzen gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wieder einzuhalten, sollte das Institut einen Plan zur zeitnahen Wiedereinhaltung der Anforderungen vorlegen.

41. Dieser Compliance Plan sollte mindestens Folgendes umfassen:
- a. Vorkehrungen zur Verringerung der betroffenen Risikoposition(en);
  - b. Maßnahmen zur Erhöhung der regulatorischen Eigenmittel des Instituts, sofern erforderlich;
  - c. Vorkehrungen zur Stärkung der internen Risikomanagement- und Kontrollprozesse;
  - d. alle erforderlichen Änderungen der Compliance-Politik des Instituts;
  - e. geeignete Verfahren, um die zeitnahe Durchführung der Maßnahmen zu gewährleisten;
  - f. einen detaillierten Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich des geplanten Zeitpunkts für die Wiedereinhaltung der Obergrenze.
42. Die von einem Institut vorgeschlagenen Maßnahmen sollten eine Beschreibung aller vorhersehbaren Risiken oder Hindernisse für die wirksame und zeitnahe Durchführung des Compliance-Plans enthalten.
43. Die zuständige Behörde sollte prüfen, ob die Maßnahmen geeignet, ausreichend und durchführbar sind, um eine zeitnahe Wiedereinhaltung der Obergrenzen auf stabiler und kontinuierlicher Basis zu gewährleisten, und ob der detaillierte Zeitrahmen angemessen und erreichbar ist.
44. Hat die zuständige Behörde wesentliche Bedenken in Bezug auf die Maßnahmen, sollte sie das Institut umgehend informieren.
45. Das Institut sollte die zuständige Behörde unverzüglich informieren, wenn einige der vorgesehenen Maßnahmen nicht wie geplant realisiert werden können. Die zuständige Behörde sollte die Durchführung der Maßnahmen genau überwachen, um die tatsächliche und zeitnahe Wiedereinhaltung festzustellen. Insbesondere sollte sie überwachen, ob die verschiedenen Meilensteine vollständig erreicht werden. Erreicht das Institut einen dieser Meilensteine nicht, sollte die zuständige Behörde von dem Institut verlangen, dass es diese Versäumnisse in angemessener Weise behebt.
46. Die Häufigkeit und Intensität der Überwachung durch die zuständige Behörde sollte der Ursache und dem Ausmaß der Überschreitung, seiner potenziellen Auswirkungen auf das Institut und den Besonderheiten des Compliance-Plans sowie den Maßnahmen, die sich über Zeiträume von weniger als drei Monaten erstrecken, angemessen und verhältnismäßig sein. Dabei sollte auch die Entwicklung der betroffenen Risikoposition(en) auf der Grundlage der vom Institut regelmäßig vorgelegten Informationen berücksichtigt werden. Wann immer es erforderlich ist, sollte die zuständige Behörde zusätzliche Informationen anfordern.
47. Die zuständige Behörde sollte entscheiden und mitteilen, ob das Institut eine interne oder externe Prüfung der internen Kontroll- und Risikomanagementverfahren durchführen sollte, deren Ergebnisse sowohl dem Leitungsorgan des Instituts als auch der zuständigen Behörde mitgeteilt werden sollten.

48. Die zuständige Behörde sollte über ein standardisiertes und dokumentiertes Verfahren mit klaren Anweisungen verfügen, in dem die notwendigen Schritte beschrieben sind, um zu überwachen, dass Institute, die eine Überschreitung gemeldet haben, die Anforderungen zeitnah wieder einhalten.
49. Die Institute sollten im Einklang mit den EBA-Leitlinien zur internen Governance sicherstellen, dass ihr Leitungsorgan die Umsetzung der Maßnahmen überwacht und kontrolliert, die eine ordnungsgemäße und zeitnahe Wiederherstellung der Einhaltung der Obergrenzen gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gewährleisten.